

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Nautik und Seeverkehr, Bachelor
Hochschule:	Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Standort:	Elsfleth
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 31.08.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen. (§ 11 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel:

Das Akkreditierungsverfahren wurde zusammen mit dem Verfahren zur Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt. Zusammen mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht legt die Hochschule ein Schreiben vor, in dem das BSH die Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung im Grundsatz bestätigt. Die Zustimmung des BSH wird allerdings unter der Auflage erteilt, dass „kleinere Mängel“ abgestellt

werden.

Da der Studienabschluss gleichzeitig als Berufseingangsprüfung als nautischer Schiffsoffizier gewertet werden soll, ist die Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung für die von der Hochschule angestrebte berufliche Befähigung der Absolventinnen und Absolventen von besonderer Relevanz (§ 11 Nds. StudAkkVO). Der Akkreditierungsrat bittet deshalb darum, die endgültige Zustimmung des BSH im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen. Da der Abschlussbericht des BSH für Ende 2019 avisiert ist und die BSH-Auflagen binnen eines Jahres umzusetzen sind, setzt der Akkreditierungsrat dafür eine verlängerte Frist von 18 Monaten an.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.